



## Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Markt Ipsheim

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. 1 S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 278) erlässt der Markt Ipsheim folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Anlässlich der in der Gemeinde Ipsheim im Jahr 2025 stattfindenden Kirchweihen und Veranstaltungen am:

01.06.2025 Kirchweih Ipsheim

07.09.2025 Tag der offenen Weingüter

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

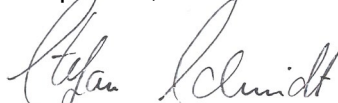
Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2025.

### § 5

Markt Ipsheim  
Ipsheim, 07.04.2025

  
Stefan Schmidt  
Erster Bürgermeister

